

Herzlich willkommen zum Lernmodul: **Welche Rechte habe ich als Patientin und Patient?**

Technische Hinweise

Ihre **PC- oder Laptopmaus** wird zum Navigationsgerät, da es innerhalb des Lernmoduls viele Dinge zu erkunden gibt. Diese sind immer mit einem **Handsymbol** gekennzeichnet.



Gefördert durch:



aufgrund eines Beschlusses
des Deutschen Bundestages



Mit einem Klick auf das Haus kommen Sie auf die Hauptseite zurück.



Die Ringe zeigen an, dass Sie auf eine externe Webseite weitergeleitet werden.



Mit einem Klick auf den Pfeil nach links gelangen Sie eine Folie zurück.
Mit einem Klick auf den Pfeil nach rechts gelangen Sie auf die nächste Folie.



Bereit?
**Hier können Sie
das Lernmodul
starten!**

Was sind Patientenrechte?



Die wichtigsten Patientenrechte im Überblick



JA oder NEIN?
Quizfragen
zu Ihren Rechten
als Patientin und
Patient



**Weiterführende
Informationen**

Impressum



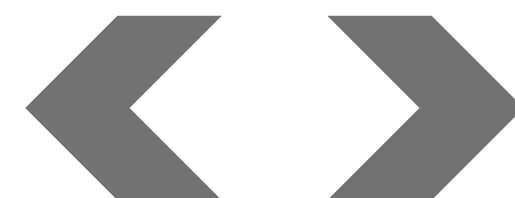
Was sind Patientenrechte?



- Patientenrechte sind **Rechte von Bürgerinnen und Bürgern**, die in einem Behandlungsverhältnis gelten (zum Beispiel gegenüber Ärztinnen und Ärzten oder Psychotherapeutinnen und Psychotherapeuten). Durch Patientenrechte soll die Rolle von Patientinnen und Patienten gestärkt werden.
- Zum ersten Mal wurden die Rechte und Pflichten von Patientinnen und Patienten 2013 im [Patientenrechtegesetz](#) zusammenfassend geregelt.
- Das Patientenrechtegesetz ist im Rahmen des Bürgerlichen Gesetzbuches (BGB) verankert.



Es gibt verschiedene Patientenrechte. Im Folgenden werden Sie die Wichtigsten kennenlernen.




Patientenrechte im Überblick




Recht auf
Information



Recht auf
Einsichtnahme



Recht auf
Aufklärung



Recht bei
Behandlungsfehlern



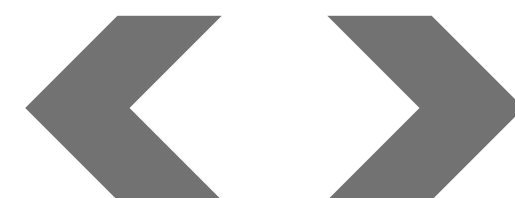
Recht auf
Einwilligung



Recht bei IGeL



Klicken Sie auf die Felder und erfahren Sie mehr!



Patientenrechte im Überblick

Recht auf Information

Recht auf Einsichtnahme

Recht auf Aufklärung

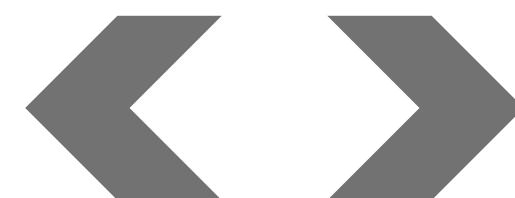
Recht bei Behandlungsfehlern

Recht auf Einwilligung

Recht bei IGeL

Die Ärztin oder der Arzt ist verpflichtet, Sie in **verständlicher Weise** zu **informieren** über:

- Diagnose (was habe ich?)
- Prognose (wie entwickelt sich die Krankheit?)
- Therapie (zum Beispiel Operation oder Medikamente)
- Risiken und Nebenwirkungen
- Weitere Maßnahmen (zum Beispiel Rehabilitation)
- Gegebenenfalls mögliche Kosten



Patientenrechte im Überblick

Recht auf
Information

**Recht auf
Einsichtnahme**

Recht auf
Aufklärung

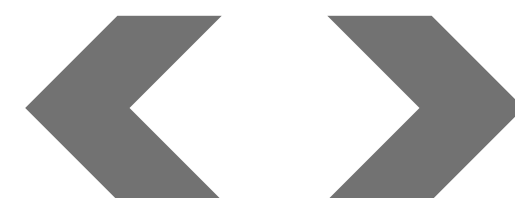
Recht bei
Behandlungsfehlern

Recht auf
Einwilligung

Recht bei IGeL

Die Ärztin oder der Arzt muss eine **Patientenakte** anlegen und wichtige Punkte darin vermerken.

- Sie haben das Recht, Ihre Patientenakte **unverzüglich** und **vollständig** einzusehen.
- Sie dürfen auch eine elektronische Abschrift der Patientenakte verlangen.
- Sie können sich Ihre Patientenakte ausdrucken lassen, müssen allerdings die Kosten dafür tragen.



Patientenrechte im Überblick

Recht auf
Information

Recht auf
Einsichtnahme

**Recht auf
Aufklärung**

Recht bei
Behandlungsfehlern

Recht auf
Einwilligung

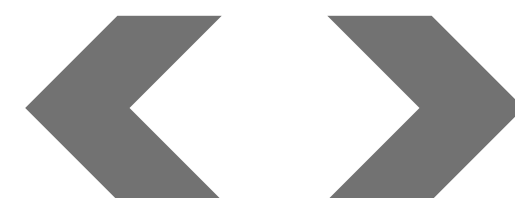
Recht bei IGeL

Die Ärztin oder der Arzt ist verpflichtet, Sie über wichtige Punkte einer Behandlung **aufzuklären**, wie:

- Art und Umfang
- Notwendigkeit und Dringlichkeit
- Erfolgsaussichten und alternative Behandlungsmöglichkeiten

Die Aufklärung muss:

- mündlich durch eine qualifizierte Person erfolgen,
- rechtzeitig stattfinden, damit Sie genügend Bedenkzeit haben und
- für Sie verständlich sein.




Patientenrechte im Überblick



Recht auf
Information



Recht auf
Einsichtnahme



Recht auf
Aufklärung

**Recht bei
Behandlungsfehlern**



Recht auf
Einwilligung



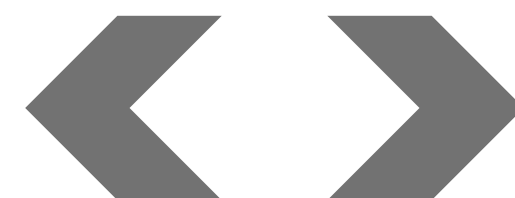
Recht bei IGeL



Ärztinnen und Ärzten können Fehler bei der Behandlung passieren.

Entsteht Ihnen dadurch ein **gesundheitlicher** oder **finanzieller** Schaden, haben Sie möglicherweise Anspruch auf **Schadenersatz**.

Ihre **Krankenkasse** berät Sie hierzu kostenlos.




Patientenrechte im Überblick




Recht auf
Information



Recht auf
Einsichtnahme



Recht auf
Aufklärung



Recht bei
Behandlungsfehlern

**Recht auf
Einwilligung**

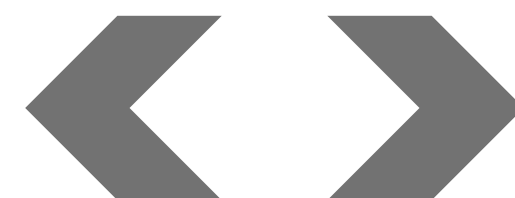


Recht bei IGeL



Die Ärztin oder der Arzt ist verpflichtet, vor Durchführung einer Behandlung Ihre **Einwilligung** einzuholen:

- Für die Wirksamkeit der Einwilligung müssen Sie vorher umfassend aufgeklärt werden.
- Sie können Ihre Einwilligung jederzeit formlos widerrufen.




Patientenrechte im Überblick




Recht auf Information



Recht auf Einsichtnahme



Recht auf Aufklärung



Recht bei Behandlungsfehlern



Recht auf Einwilligung

Recht bei IGeL

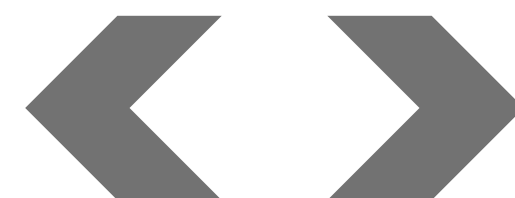
Bestimmte Behandlungen (**I**ndividuelle **G**esundheits-**L**eistungen = **IGeL**) werden nicht von den Krankenkassen bezahlt, sondern müssen **selbst** bezahlt werden (zum Beispiel Akupunktur zur Vorbeugung von Migräne).

In solchen Fällen muss Ihre Ärztin oder Ihr Arzt...

... Sie **vor** der Behandlung über anfallende Kosten informieren.

... Sie über die **Höhe** der Kosten informieren.

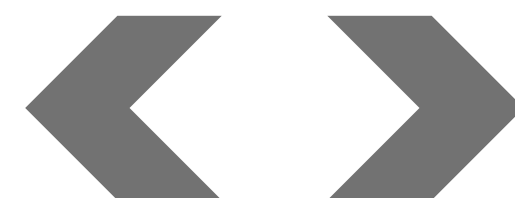
... Sie nicht nur mündlich, sondern auch **schriftlich** informieren.



JA oder NEIN?

Quizfragen zu Ihren Rechten als Patientin und Patient

START



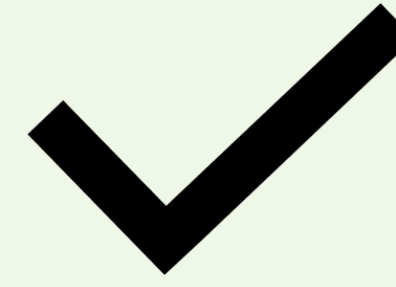
Herr Müller geht mit starken Rückenschmerzen zum Orthopäden. Der Orthopäde erklärt Herrn Müller genau, woher es kommen könnte und was man dagegen tun kann. Auch erklärt er Möglichkeiten verschiedener Behandlungen. Er stellt Herrn Müller ein Rezept über Schmerzmittel aus und informiert über mögliche Risiken und Nebenwirkungen der Tabletten.

Frage 1: Ist die Information rechtmäßig erfolgt?

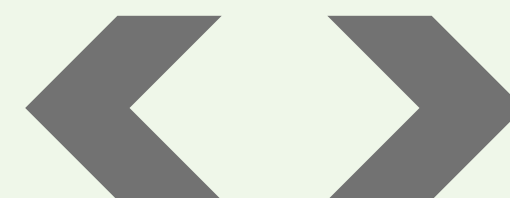
Ja

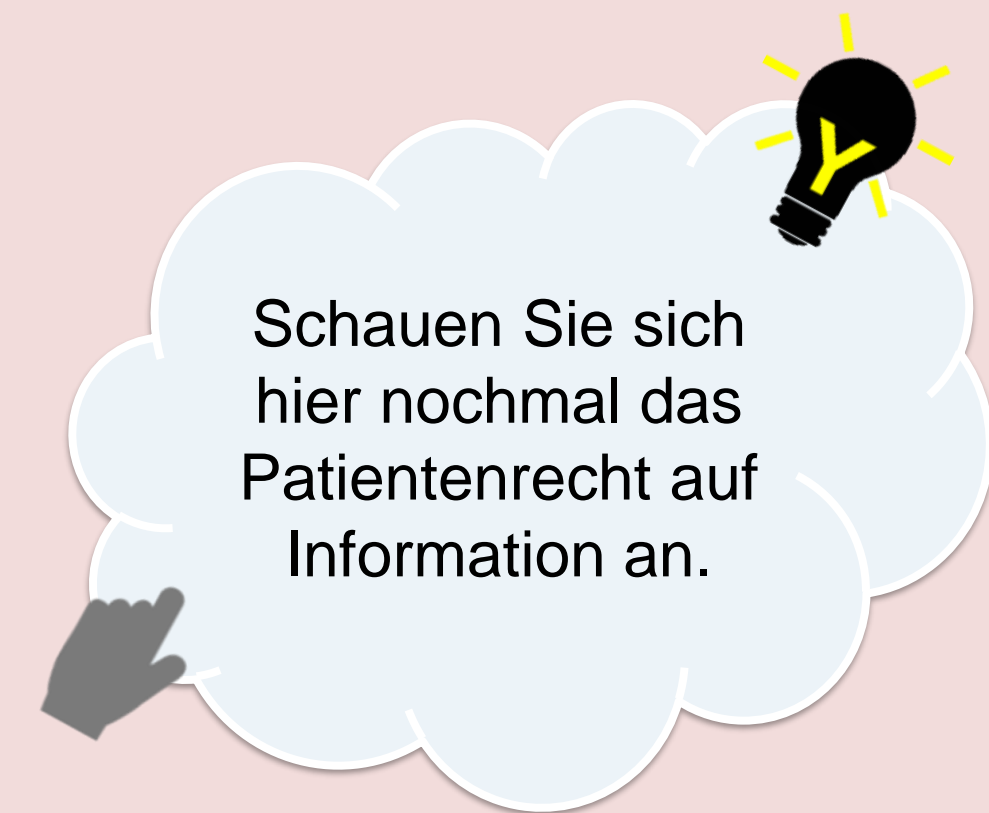
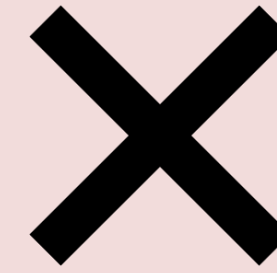
Nein



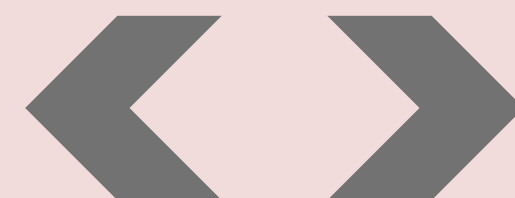


Sie haben die richtige Antwort ausgewählt.
Die Information ist rechtmäßig erfolgt, der Arzt hat Herrn Müller über
die wesentlichen Aspekte informiert.





Sie haben die falsche Antwort ausgewählt.
Tatsächlich hat der Arzt Herrn Müller über die wesentlichen Aspekte informiert, somit ist die Information rechtmäßig erfolgt.



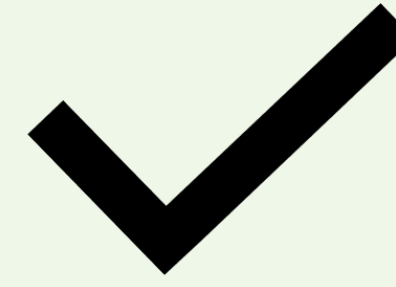
Frau Weber hat einen schweren Bandscheibenvorfall. Ihre Ärztin ordnet eine Operation in der kommenden Woche an. Kurz vor der Operation verabreicht die Ärztin Frau Weber Schmerz- und Beruhigungsmittel, dann legt sie ihr zwei Aufklärungsbögen zur Unterschrift vor.

Frage 2: Ist die Aufklärung rechtmäßig erfolgt?

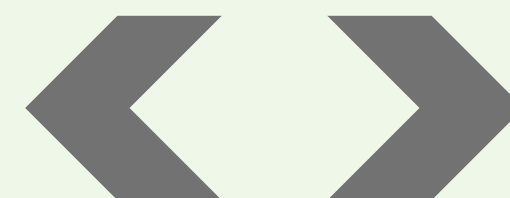
Ja


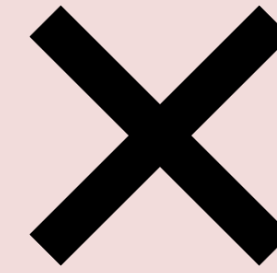
Nein






Sie haben die richtige Antwort ausgewählt.
Die Aufklärung ist nicht rechtmäßig erfolgt. Die Ärztin hätte Frau Müller zwischen Aufklärung und Durchführung ausreichend Bedenkzeit geben müssen sowie die Möglichkeit, Rückfragen zu stellen. Durch die Wirkung der Schmerz- und Beruhigungsmittel ist nicht sichergestellt, dass Frau Müller zurechnungsfähig ist.

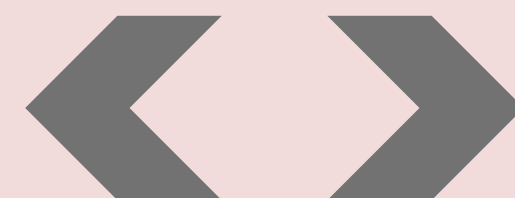




Schauen Sie sich hier nochmal das Patientenrecht auf Aufklärung an.



Sie haben leider die falsche Antwort ausgewählt. Tatsächlich ist die Aufklärung nicht rechtmäßig erfolgt. Die Ärztin hätte Frau Müller zwischen Aufklärung und Durchführung ausreichend Bedenkzeit geben müssen sowie die Möglichkeit, Rückfragen zu stellen. Durch die Wirkung der Schmerz- und Beruhigungsmittel ist nicht sichergestellt, dass Frau Müller zurechnungsfähig ist.



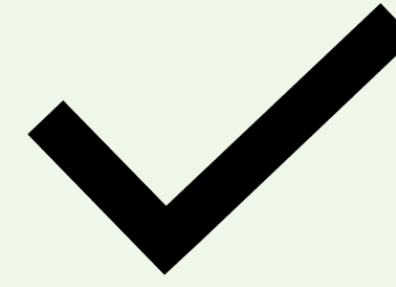
Herr Klug hat sich bei einem Fahrradunfall die Schulter verletzt. Sein Arzt schlägt eine Operation vor und informiert Herrn Klug umfangreich über den Ablauf und mögliche Risiken der Operation. Da der Arzt die Operation für notwendig hält, verzichtet er auf Herrn Klugs Einwilligung und dokumentiert dies in seiner Patientenakte.

Frage 3: Ist die Einwilligung rechtmäßig erfolgt?

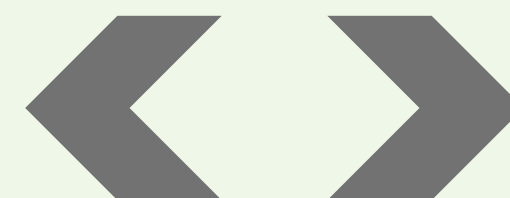
Ja

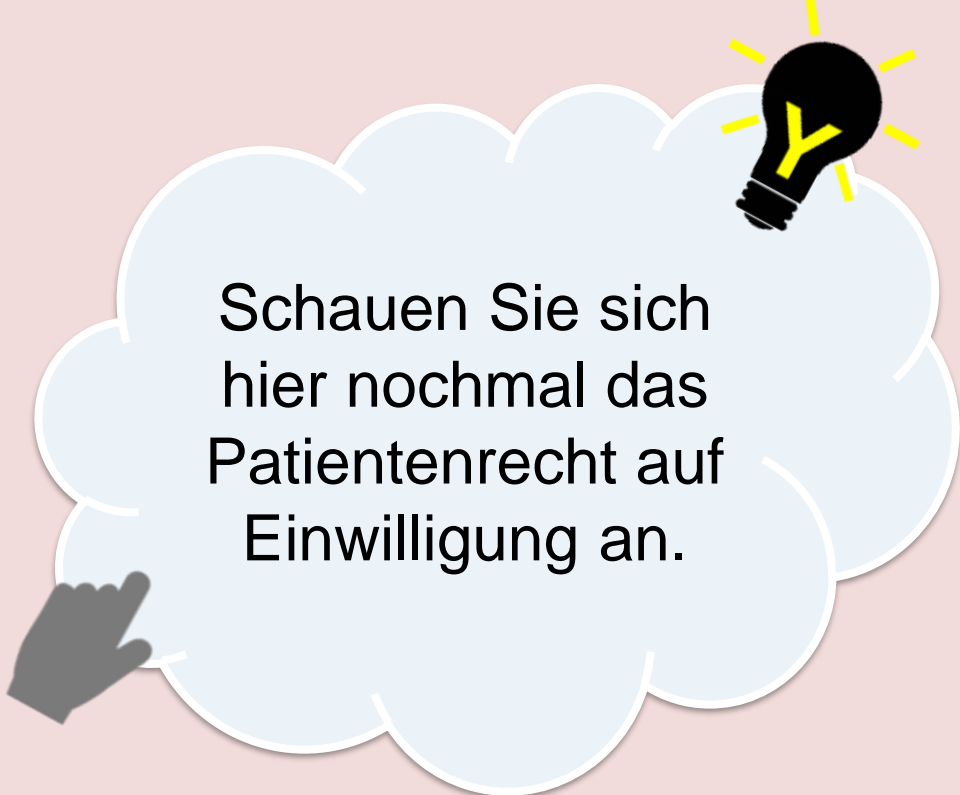
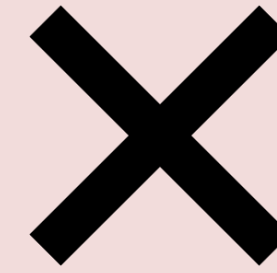
Nein





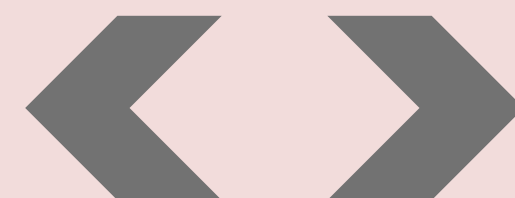
Sie haben die richtige Antwort ausgewählt.
Tatsächlich ist die Einwilligung nicht rechtmäßig erfolgt. Der Arzt darf nicht über den Kopf von Herrn Klug hinweg entscheiden, er braucht seine ausdrückliche Einwilligung. Nur wenn Patientinnen und Patienten nicht einwilligungsfähig sind, also zum Beispiel bei einem lebensgefährlichen Notfall, dürfte er unter Umständen auf die Einwilligung verzichten.





Schauen Sie sich hier nochmal das Patientenrecht auf Einwilligung an.

Sie haben leider die falsche Antwort ausgewählt. Tatsächlich ist die Einwilligung nicht rechtmäßig erfolgt. Der Arzt darf nicht über den Kopf von Herrn Klug hinweg entscheiden, er braucht seine ausdrückliche Einwilligung. Nur wenn Patientinnen und Patienten nicht einwilligungsfähig sind, also zum Beispiel bei einem lebensgefährlichen Notfall, dürfte er unter Umständen auf die Einwilligung verzichten.



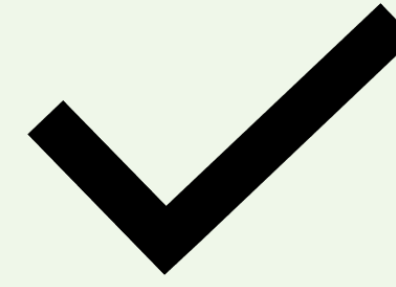
Nach seiner Operation an der Schulter hat Herr Klug Lähmungserscheinungen. Er fordert Einsicht in seine Patientenakte. Die Sprechstundenhilfe des Arztes antwortet, dass ihm die Akteneinsicht gewährt wird, allerdings erst in drei Monaten wieder einen freier Termin verfügbar ist.

Frage 4: Ist dieses Vorgehen rechtmäßig?

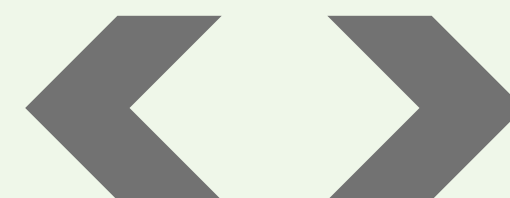
Ja


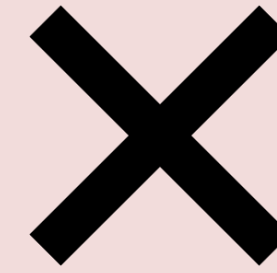
Nein






Sie haben die richtige Antwort ausgewählt.
Tatsächlich ist die Verschiebung der Einsicht in die Patientenakte um drei Monate nicht rechtmäßig. Es besteht das Recht, die Patientenakte auf Wunsch unverzüglich und vollständig einzusehen.

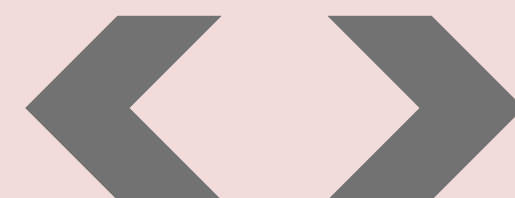




Schauen Sie sich hier nochmal das Patientenrecht auf Einsichtnahme an.



Sie haben leider die falsche Antwort ausgewählt.
Tatsächlich ist die Verschiebung der Einsicht in die Patientenakte um drei Monate nicht rechtmäßig. Es besteht das Recht, die Patientenakte auf Wunsch unverzüglich und vollständig einzusehen.



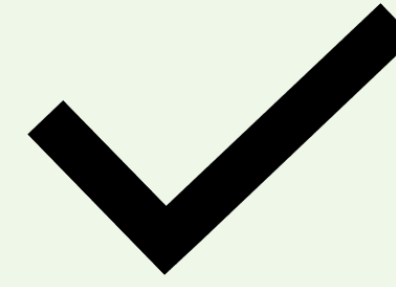
Herr Klug möchte aufgrund der Lähmungserscheinungen nach seiner Operation an der Schulter Schadensersatz einklagen.

Frage 5: Ist das Ihr Recht bei einem Behandlungsfehler?

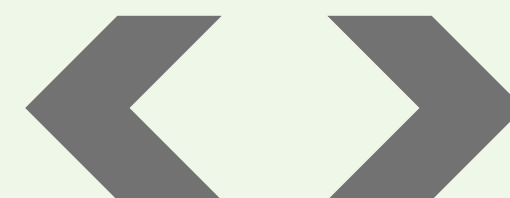
Ja

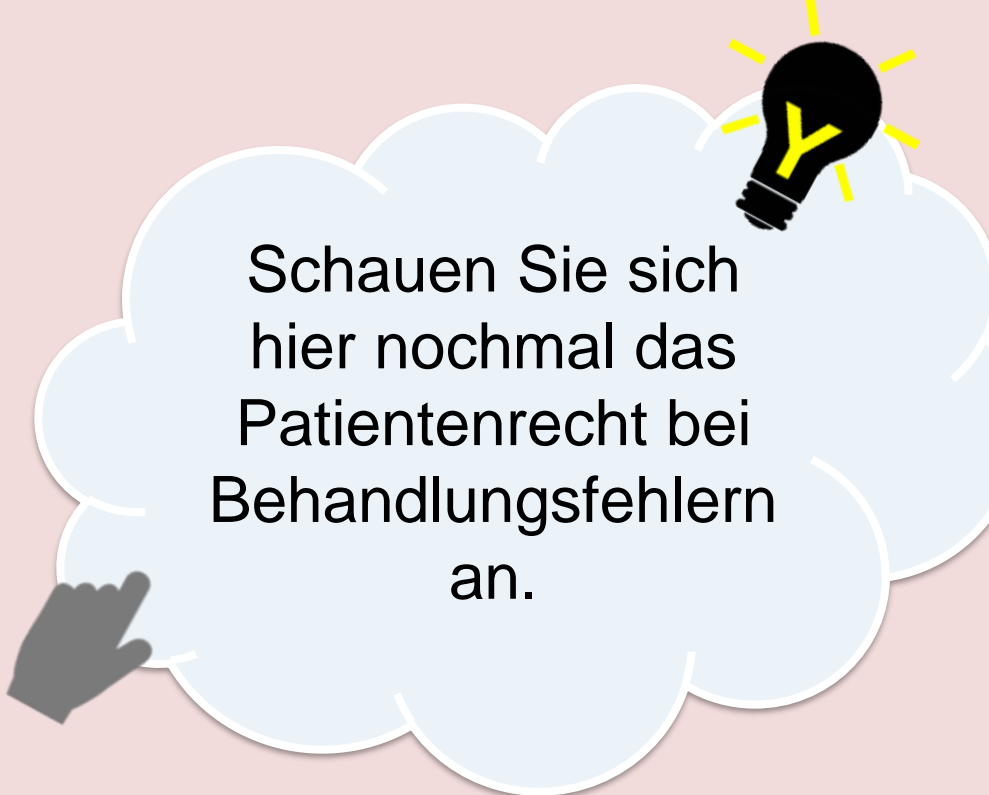
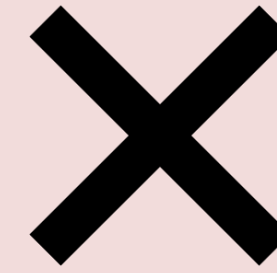
Nein





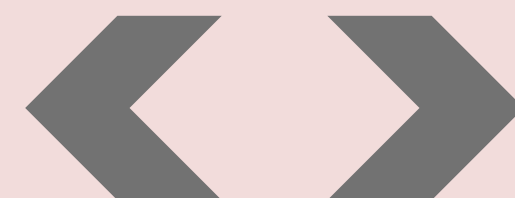
Sie haben die richtige Antwort ausgewählt. Stellt sich die Lähmungserscheinung als eindeutiger Behandlungsfehler heraus, hat Herr Klug das Recht auf Schadensersatz. Er kann sich dazu kostenlos und unabhängig beraten lassen, zum Beispiel von der Stiftung Unabhängigen Patientenberatung Deutschland (UPD).





Schauen Sie sich hier nochmal das Patientenrecht bei Behandlungsfehlern an.

Sie haben leider die falsche Antwort ausgewählt. Stellt sich die Lähmungserscheinung als eindeutiger Behandlungsfehler heraus, hat Herr Klug das Recht auf Schadensersatz. Er kann sich dazu kostenlos und unabhängig beraten lassen, zum Beispiel von der Stiftung Unabhängigen Patientenberatung Deutschland (UPD).



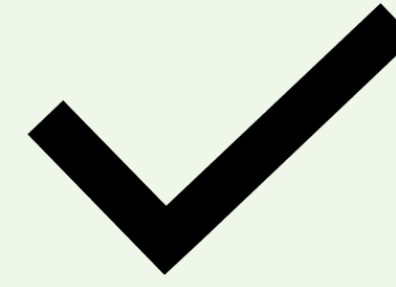
Stellen Sie sich vor, Ihr Zahnarzt empfiehlt Ihnen eine professionelle Zahnreinigung, die Sie durchführen lassen. Im Anschluss erhalten Sie eine private Rechnung von ihm, obwohl Sie gesetzlich versichert sind und er bei der Besprechung nichts von Kosten erwähnt hat.

Frage 6: Ist das Vorgehen des Arztes rechtmäßig?

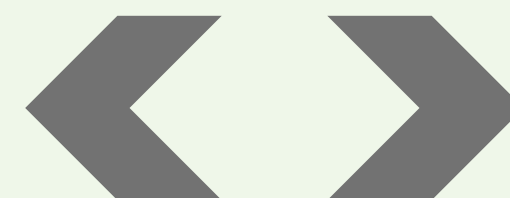
Ja

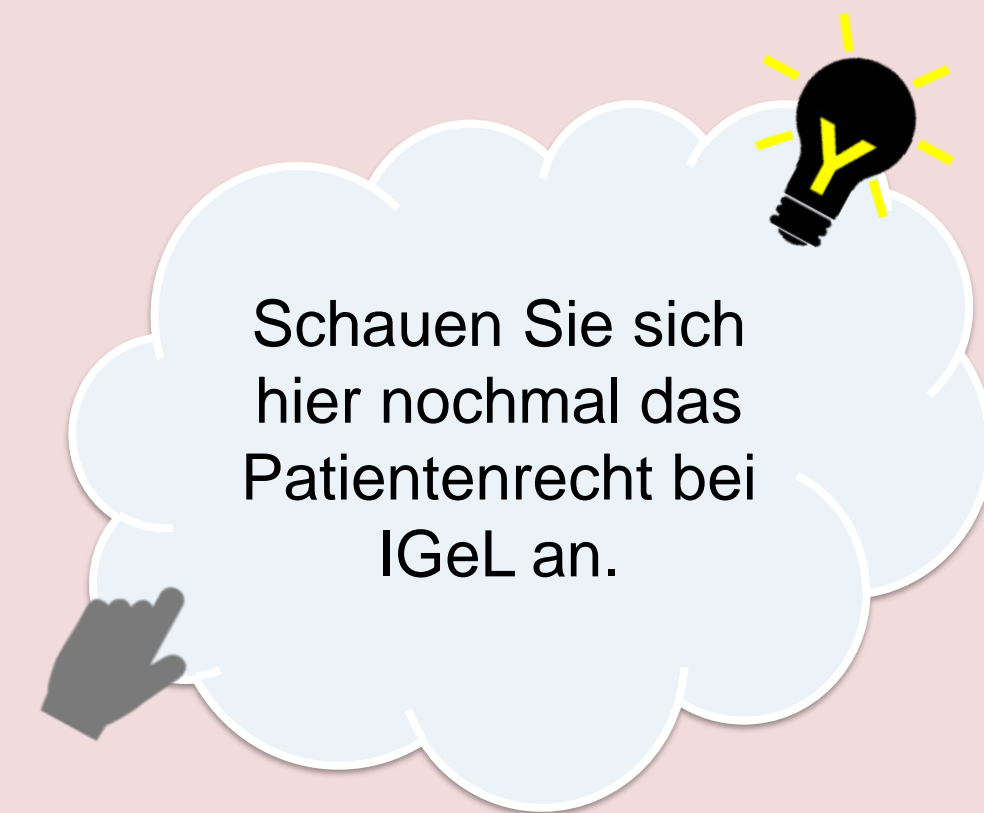
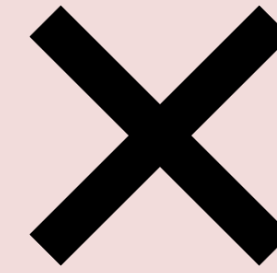
Nein





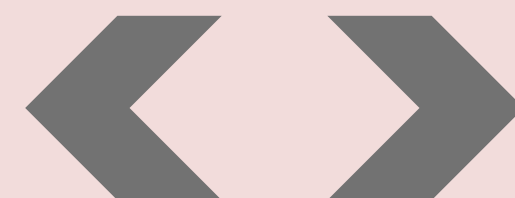
Sie haben die richtige Antwort ausgewählt. Das Vorgehen des Zahnarztes ist nicht rechtmäßig, denn er muss Sie vor der Behandlung über für Sie anfallende Kosten einer Individuellen Gesundheitsleistung (IGeL) informieren.





Schauen Sie sich hier nochmal das Patientenrecht bei IGeL an.

Sie haben leider die falsche Antwort ausgewählt. Das Vorgehen des Zahnarztes ist nicht rechtmäßig, denn er muss Sie vor der Behandlung über für Sie anfallende Kosten einer Individuellen Gesundheitsleistung (IGeL) informieren.




Gut gemacht, Sie haben das Quiz beendet!



Weiterführende Informationen


Broschüren

[Bundesministerium für Gesundheit \(2019\): Ratgeber für Patientenrechte](#) 


[Bundesministerium der Justiz: Infoblatt Patientenrechte im Klartext](#) 

Webseiten




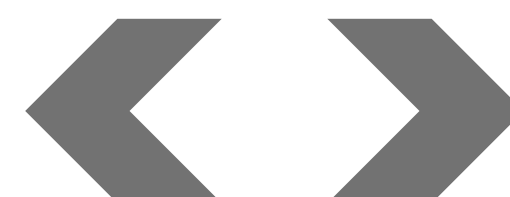
Leicht verständlich und übersichtlich gibt die Webseite „gesund.bund“ einen allgemeinen Überblick zu Patientenrechten. 




Mit verschiedenen Artikeln und Videos informiert die Stiftung Gesundheitswissen zu den Rechten und Pflichten von Patientinnen und Patienten. 



Kostenlose Beratung rund um das Thema Patientenrechte bieten die Expertinnen und Experten der Stiftung Unabhängige Patientenberatung Deutschland (UPD). Die Beratung wird online, per Telefon oder in Beratungszentren in ganz Deutschland angeboten. 



Impressum

Herausgeber	Medizinische Hochschule Hannover, Patientenuniversität am Institut für Epidemiologie, Sozialmedizin und Gesundheitssystemforschung 30625 Hannover
Webseite	Patientenuniversität.de
E-Mail	Patientenuniversitaet@mh-hannover.de
Kooperationspartner	 Pädagogische Hochschule Freiburg Pädagogische Hochschule Freiburg
Stand	April 2022

Sämtliche Inhalte dieses Internetangebotes der Patientenuniversität der MHH, insbesondere Texte, Fotos, Ton, Videos, Grafiken, Quelltexte u.a. sind urheberrechtlich geschützt (Copyright).

Sollten Sie ohne das Einverständnis der Patientenuniversität der MHH Inhalte dieses Internetangebots vervielfältigen, bearbeiten, verbreiten oder anderweitig verwenden, obwohl dies das Urheberrechtsgesetz nicht explizit erlaubt, werden wir diesen Verstoß gegen das Urheberrecht ohne weitere Ankündigung kostenpflichtig abmahnen lassen (wenn Sie z.B. Fotos oder Texte unerlaubt auf andere Internetseiten kopieren). Gleichzeitig wird eine solche Urheberrechtsverletzung von uns zur Anzeige gebracht, da dies eine Straftat nach §§ 106 ff. Urhebergesetz darstellt.

